

**Anliegen des
Landesbauernverbandes
Brandenburg e.V. zur
Sonder-Agrarministerkonferenz
am 10. Juli 2025**

Vorschläge des Landesbauernverbands Brandenburg für die Weiterentwicklung der GAP nach 2027

Im Detail sehen wir folgende Schwerpunkte als entscheidend an:

<u>I. BEIBEHALTUNG DES ZWEI-SÄULEN-MODELLS</u>	<u>2</u>
<u>II. STÄRKUNG DER ERSTEN SÄULE.....</u>	<u>4</u>
<u>III. UMGESTALTUNG DER KONDITIONALITÄT</u>	<u>5</u>
<u>IV. ÖKOREGELUNGEN IN DIE ZWEITE SÄULE.....</u>	<u>7</u>
<u>V. KEIN MITTELENTFREMUNG DURCH NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE PROGRAMME</u>	<u>8</u>
<u>VI. ALTERNATIVSZENARIO: SINGLE FUND</u>	<u>10</u>

Die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist ein entscheidender Faktor dafür, ob es auch langfristig eine flächendeckende Landwirtschaft vor allem auch in Brandenburg geben kann und wird. Dafür müssen die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Denn die Landwirtschaft ist systemrelevant für Ernährung, Wirtschaft, Klima, Energie und Kultur. Ohne eine funktionierende Landwirtschaft verliert der ländliche Raum Lebensqualität und Selbstbestimmung. Zur Vermeidung dessen schlagen wir vor:

I. Beibehaltung des Zwei-Säulen-Modells

Es ist essenziell, an dem Zwei-Säulen-Modell festzuhalten. Die Kombination aus einkommenswirksamen Zahlungen der ersten Säule und Ökosystemleistungen der zweiten Säule hat sich über die Zeit bewährt und ist ein bekanntes, verinnerlichtes System. Gerade in Anbetracht der vielen Krisen ist es wichtig, diesen vertrauten Aufbau beizubehalten.

Es ermöglicht auch die Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, die in Art. 39 AEUV niedergeschrieben sind und in allen Mitgliedsstaaten Anwendungsvorrang genießen. Dazu gehört vor allem die Einkommenssicherung der Landwirtinnen und Landwirte.

Dies gelingt vor allem mit einer klaren Trennung zwischen der ersten und der zweiten Säule. Die Trennung ist auch systematisch sinnvoll, da die landwirtschaftlich Beschäftigten europaweit einen Anspruch auf sachgerechte Einkommen haben, wohingegen die verschiedenen weiteren Ansprüche aus

Natur-, Umwelt- und Klimaschutz regional sowie länderspezifisch in der zweiten Säule ausgestaltet werden können.

Brandenburg zählt großflächig zu den sogenannten benachteiligten Gebieten mit sehr niedrigen Bodenwertzahlen, im Schnitt 33 Bodenpunkte (Bundesschnitt: ca. 45), geringen Niederschlägen und hohen Witterungsrisiken als kontinentalklimatisch beeinflusstes Bundesland sowie Teil der ostdeutschen Trockengebiete.

Die erste Säule – insbesondere die flächenbezogenen Direktzahlungen – bietet hier eine unverzichtbare Grundsicherung des Einkommens. Sie mildert die strukturelle Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber Betrieben in ertragsstärkeren Regionen. Sie ist niedrigschwellig, flächendeckend wirksam und sichert allen Betrieben ein Mindestmaß an Planungssicherheit. Ohne sie würden insbesondere kapitalintensive Strukturen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum gefährdet.

Die zweite Säule ermöglicht demgegenüber maßgeschneiderte Förderprogramme, u. a. für: Investitionen in Tierwohl, Energie, Klimaresilienz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Diversifizierung (z. B. Direktvermarktung, Verarbeitung), ländliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Brandenburg profitiert hier stark. So nutzen überdurchschnittlich viele Betriebe AUKM, die LEADER-Regionen haben eine sehr hohe Relevanz und es besteht ein großer Bedarf an Fördermitteln für strukturschwache ländliche Räume, die in Brandenburg flächig vorkommen. Insofern sorgt das Zwei-Säulen-Modell dafür, dass nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die ländlichen Regionen insgesamt gestärkt werden – über Infrastrukturförderung, Dorferneuerung, Breitbandausbau oder Tourismusförderung etc.

Die Landwirtschaft ist stetig getrieben – in Richtung Nachhaltigkeit, Biodiversität, Klimaschutz. Das Zwei-Säulen-Modell kann dafür Stabilität über die Direktzahlungen der ersten Säule sowie gezielte Anreize und Unterstützung für Umstellungen in der zweiten Säule bieten. Gerade in Brandenburg, wo Investitionen oft an knappen Eigenmitteln scheitern, ist dieser Mix entscheidend, um den Wandel zu ermöglichen ohne Betriebe zu verlieren.

Das Zwei-Säulen-Modell der GAP ist für Brandenburg alternativlos:

- Es gleicht Standortnachteile aus und sichert flächendeckende Bewirtschaftung.
- Es stützt Arbeitsplätze und Einkommen.
- Es ermöglicht gezielte Struktur- und Umweltförderung.
- Es erhält wirtschaftliche und ökologische Vielfalt.
- Es sichert Zukunft durch Ausgewogenheit.

Wer Brandenburgs Landwirtschaft und ländliche Räume erhalten und entwickeln will, muss am Zwei-Säulen-Modell festhalten.

II. Stärkung der ersten Säule

Es ist für die Brandenburger Landwirtschaftsbetriebe entscheidend, eine starke Betriebsprämie in der Förderung zu verankern. Wir sprechen uns klar für deren Erhalt in mindestens der derzeitigen Höhe aus.

1. Brandenburg steht aufgrund klimatischer und geologischer Gegebenheiten im innerdeutschen Vergleich regelmäßig vor den größten Herausforderungen, die eine gesicherte Einkommensstützung für die landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich machen. Dies geht mit u. a. unterdurchschnittlichen Erträgen im deutschlandweiten Maßstab einher. Die Direktzahlungen gleichen diese natürlichen Nachteile teilweise aus – sie sind kein Bonus, sondern ein angemessener Ausgleich, da die Brandenburger Betriebe einen bedeutenden Beitrag zur Ernährungssicherung leisten.

2. Bereits aus historischen und strukturellen Gründen haben die Brandenburger Landwirtschaftsbetriebe hohe Vorhaltekosten für Technik, Personal und Verwaltung, bei geringeren Erträgen pro Hektar aufgrund niedrigerer Bodenqualität und mangelnder peripherer Infrastruktur. Unter diesen Voraussetzungen ist die Betriebsprämie eine wichtige Grundlage für wirtschaftliche Stabilität und Beschäftigung im ländlichen Raum.

3. Landwirtschaftliche Betriebe übernehmen soziale und wirtschaftliche Funktionen, etwa als Arbeitgeber im ländlichen Raum, als Ausbildungsbetriebe, als Dienstleister für Kommunen (z.B. Winterdienst, Landschaftspflege), Mitarbeitende stehen als Freiwillige Feuerwehrleute vor Ort zur Verfügung, sie wirken in Heimat-, Kultur-, Sport- oder Naturschutzvereinen mit und engagieren sich politisch. Ein Wegfall der Betriebsprämie gefährdet diese Leistungen massiv.

4. Transformation braucht ein Fundament. Die Landwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen: Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz, Tierwohl, Energieproduktion. Diese Transformation ist nur möglich, wenn die Einkommensfunktion der Betriebsprämie erhalten bleibt und so liquide Mittel zu den Betrieben kommen. Wer Zukunft verlangt, muss Sicherheit bieten. Die finanziellen Anforderungen an diese Transformationsprozesse übersteigen die Möglichkeiten der bisherigen GAP-Mittel jedoch deutlich. Deshalb müssen zusätzliche Mittel aus anderen Quellen erschlossen werden.

5. Die Betriebsprämie ist insofern auch Hilfe zur Selbsthilfe. Die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft hängt von Forschung, Digitalisierung und Züchtungsfortschritt ab. Die GAP muss daher Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, Digitalisierung und KI fördern, darf den Zugang zu

neuen Züchtungsmethoden (z. B. Genomeditierung) nicht behindern und muss technologieoffen agieren, statt Lösungen vorzuschreiben. Die Betriebsprämie ist insofern nötig, um Investitionen in Innovationen tätigen zu können und Eigenkapital zu schaffen. Wenn dieses fehlt, können Betriebe ihren Eigenanteil nicht leisten, selbst wenn sie eine Förderung über z. B. die einzelbetriebliche Investitionsrichtlinie erhalten. Erst durch finanzielle Handlungsfähigkeit können langfristig eine hohe Stabilität und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet werden.

Die Basisprämie ist auch heute noch das wichtigste Instrument, um die Ernährung mit Lebensmitteln für 450 Millionen Europäer zu sichern, die unter höchsten Prozessstandards erzeugt werden und gleichzeitig für jede und jeden erschwinglich sind.

6. Neben der Betriebsprämie sind weiterhin die Umverteilungsprämie, die Junglandwirteförderung, die gekoppelten Zahlungen sowie die Krisenreserve aus der ersten Säule zu finanzieren. In Ausgestaltung der gekoppelten Zahlung sollte künftig neben den Zahlungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Baumwolle auch eine Zahlung für Mehrgefahrenversicherungen als Risikomanagementinstrument erfolgen. Dabei ist die Ausgestaltung im Detail, den Ländern zu überlassen: diese dürfen modular festlegen, welche Gefahren durch eine Mehrgefahrenversicherung abgedeckt werden, sodann gibt ein Landwirtschaftsbetrieb die Versicherungsnummer bei der Antragstellung an, die im nationalen Versicherungsverzeichnis hinterlegt ist und die Anforderung erfüllt, erhält der Landwirtschaftsbetrieb die Zahlung. Dafür werden 3 % der Mittel der ersten Säule vorgehalten, nicht abgerufene Mittel können in die zweite Säule nachträglich umgeschichtet werden.

7. Die Umverteilungsprämie ist lediglich für die ersten 20 Hektar zu zahlen und die dadurch freiwerdenden Mittel der Betriebsprämie hinzufügen. Die Junglandwirteprämie ist als Ergänzung der Betriebsprämie weiterzuentwickeln.

8. In Brandenburg ist die Betriebsprämie nicht nur „Gießkannenförderung“, sondern Strukturierungsinstrument. Sie sichert Betriebe in schwierigen Regionen, erhält Arbeitsplätze, schützt Kulturlandschaften und ermöglicht langfristige Investitionen in Nachhaltigkeit. Ein ersatzloser Wegfall oder eine starke Kürzung wäre für viele Betriebe existenzgefährdend – mit einschneidenden Folgen für das gesamte Bundesland Brandenburg.

III. Umgestaltung der Konditionalität

Die Konditionalität ist ein wichtiges Instrument zur Akzeptanz der Gesellschaft für die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe geworden, welches jedoch einer Umgestaltung bedarf.

1. Die Konditionalität ist immer weiter zu einem Gestaltungselement geworden. Dabei soll sie lediglich einen Rahmen vorgeben, quasi Mindeststandards definieren. Die soziale Konditionalität ist dabei gänzlich und ersatzlos zu streichen, da die Einhaltung des Arbeitsrechts eine Aufgabe der gesamten Wirtschaft ist und nicht nur der Landwirtschaft. Unternehmen mit Beschäftigten werden überproportional belastet.

2. Es muss die Trennlinie zwischen Mindestpflicht und freiwilliger Umweltleistung wiederhergestellt werden.

3. Einzelne GLÖZ-Standards sind bereits soweit ausdifferenziert worden, dass es sich qualitativ um Fachrecht handelt, obwohl es der Sache nach nur Mindestanforderungen sein sollten. Ein deutliches Beispiel ist GLÖZ 5, dessen Kulissenausweisung bereits nicht nachvollziehbar ist. Die kleinteilige Regelungsdichte lässt keinen Raum für Innovationen und stellt daher einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. GLÖZ 7 verdeutlicht den Charakter der GLÖZ-Standards als konkrete Umweltregeln handelt, die strukturell Eingang in die zweite Säule über Förderprogramme finden sollten, da sie so konkret und weitreichend ist. Die zweite Säule ist für derart weitreichende, aber freiwillige Maßnahmen zielführend.

4. Dies führt sonst zu einer „Bürokratie durch Detailsteuerung“. Das nationale Fachrecht ist an vielen Stellen klar und umfassend. Durch die Vielzahl europaweiter Regelungen werden jedoch die nationalen Regelungen so stark überlagert, dass das Förderrecht teilweise detaillierter als das Fachrecht ist und es eine Vielzahl von Einzelregelungen gibt (z. B. Abstandsregelungen). Dies läuft regelmäßig auf eine Doppelregulierung hinaus. Die Betriebe können diese kaum noch beherrschen. Dennoch sind sie sanktionsfähig.

5. Diese Sanktionierungsmöglichkeit ist abzuschaffen bzw. auf Wiederholungsverstöße zu beschränken. Soweit erstmalige Verstöße vorliegen, sollte die Behörde nur eine Beratungsaufgabe erlassen dürfen, sodass der Betrieb aus dem Fehler lernt und nicht aufgrund zu großer Unsicherheit in seinem unternehmerischen Handeln faktisch nicht mehr frei ist bzw. durch Fehler eines Mitarbeitenden die Sanktionierung zu erheblichen Fördermittelverlusten führt. Gerade bei größer strukturierten Betrieben, wie in Brandenburg verbreitet, kann ein einstelliger prozentualer Abzug bereits erhebliche Größenordnungen erreichen.

6. In der Sache sollte die Konditionalität als Mindestpflicht natürlich einerseits die Einhaltung der europäischen Gesetzlichkeiten absichern (Grundanforderungen an die Betriebsführung), wobei es nur auf den EU-Verordnungs- bzw. EU-Richtlinientext ankommen darf und nicht die jeweilige nationale Umsetzung. Dies ermöglicht, eine einheitliche Rechtsprechung der europäischen Gerichte fruchtbar zu machen.

7. Die GLÖZ sind auf das jeweilige Ziel zu reduzieren: am Beispiel von GLÖZ 5 wäre sodann nicht der kleinteilige Regelungswust fortzuschreiben, sondern das Ziel des Schutzes vor Wind- und Wassererosion zu betonen. Daraus ließe sich ableiten, dass Landwirtschaftsbetriebe den Erosionsschutz auf Risikoflächen in ihre Bewirtschaftungskonzepte einarbeiten und diesem entsprechen müssen. Die Verantwortung ist den Betrieben zu übergeben, dass sie standortangepasst angemessene Maßnahmen vornehmen, ohne dass es die Vorgabe starrer Fristen bedarf. Dies öffnet auch den Weg für Innovationen. So könnten Agrofrostsysteme in einem Betrieb als Erosionsschutzmaßnahme gut funktionieren und in einem anderen Betrieb das Keyline-Design. Der jeweils zu kontrollierende Betrieb muss lediglich nachweisen können, dass seine geplanten und umgesetzten Maßnahmen im fachlichen und wissenschaftlichen Kontext valide sind. Dies limitiert nicht und vereinheitlicht auch nicht Bewirtschaftungsweisen, sondern unterstützt den großen europäischen Gedanken der Vielfalt der Möglichkeiten. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen geeignet sind, das Ziel zu erreichen.

8. Es ist auch ohne Weiteres kontrollierbar, ob ein Betrieb Maßnahmen ergriffen hat, die fachlich nachvollziehbar sind oder nicht.

IV. Ökoregelungen in die zweite Säule

Zur Stärkung des Säulenmodells und einer besseren Gestaltungsmöglichkeit sind die sogenannten Ökoregelungen in die zweite Säule zu verschieben, um die Direktzahlungen wieder ohne finanziellen oder bürokratischen Mehraufwand ausschütten zu können. Die Betriebsprämien selbst würden von dem derzeitigen Umfang um den durch die Ökoregelungen gebundenen Betrag erhöht werden. Dabei bleiben die Umschichtungsmittel in der bisherigen Höhe gleich. Es darf keine Mittelverschiebung erfolgen.

1. Bereits systematisch ist die zweite Säule der richtige Ort, da sie gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung umfasst.

2. Dabei müssen die Förderprogramme der zweiten Säule produktionsintegriert und wirtschaftlich tragfähig gestaltet werden, sodass sie als eigenständiger Betriebszweig etabliert werden können. Dies soll jedoch länderspezifisch erfolgen. Die zweite Säule erlaubt eine differenzierte, regionalspezifische Ausgestaltung von Maßnahmen. Umwelt- und Klimaschutz sind komplexe Aufgaben, die flexible, standortangepasste Lösungen erfordern. Die pauschale, europaeinheitliche Struktur der ersten Säule kann dieser Anforderung nicht gerecht werden.

3. Die Ökoregelungen der ersten Säule sind aktuell jährlich wählbare Maßnahmen, was zu einer hohen Unsicherheit bei der betrieblichen Planung führt. In der zweiten Säule hingegen werden mehrjährige Förderprogramme

angeboten, die eine verlässlichere Planung und Investitionssicherheit ermöglichen – ein zentraler Aspekt für landwirtschaftliche Betriebe mit langer Produktionsdauer und Nachhaltigkeitsorientierung. Dabei sind agrarstrukturelle Rahmenbedingungen, wie Pachtvertragslaufzeiten, insbesondere in der Betriebsanfangsphase gesondert zu berücksichtigen.

4. Eine Bündelung aller freiwilligen Umweltmaßnahmen in der zweiten Säule sorgt für Synergien, weniger Bürokratie und klarere Abgrenzung zu verpflichtenden Grundanforderungen (Konditionalität, GLÖZ). Das verhindert Doppelstrukturen und Unklarheiten in der Umsetzung auf Betriebsebene.

V. Kein Mittelentfremdung durch nichtlandwirtschaftliche Programme

Die Europäische Union verfolgt vielfältige Ziele für Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, z. B. im Rahmen der Naturwiederherstellungsverordnung, der Bodenstrategie oder der Wasserresilienzstrategie. Diese Ziele betreffen unmittelbar die Landwirtschaft – insbesondere über Anforderungen an Produktion, Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung.

1. Die Frage ist nicht ob, sondern wie diese Ziele finanziert und umgesetzt werden sollen. In einem Beschluss der letzten Umweltministerkonferenz (Juni 2025) heißt es unter TOP 5, man wolle Mittel des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung heranziehen. Das würde bedeuten, dass ein weiteres Interessenfeld aus dem MFR gespeist werden müsste.

2. Gemeinsam mit dem DBV fordern wir zunächst ein MFR-Budget, das deutlich oberhalb des jetzigen Anteils am Bruttonationaleinkommen (BNE) liegt, damit deutlich erhöhte und zweckgebundene Mittel für die GAP bereitgestellt werden. Dabei muss das Agrarbudget deutlich aufgestockt werden, um das Ziel der europäischen Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie die drei Funktionsbereiche „Wettbewerbsfähigkeit & Risikomanagement“, „attraktive Honorierung von Leistungen“ sowie „Ländliche Entwicklung & Agrarstruktur“ angemessen zu finanzieren.

3. Daher sollten Europäische Strategieziele in die zweite Säule der GAP integriert werden – und nicht über separate Mittel des MFR finanziert werden.

4. Als Kernziel muss die Vermeidung von Doppelstrukturen und Bürokratie Konsens zwischen allen Beteiligten sein. Die zweite Säule der GAP ist ein etabliertes, erprobtes Förderinstrument für freiwillige Umwelt-, Klima- und Strukturmaßnahmen. Separate Sonderprogramme außerhalb der GAP schaffen zusätzliche Verwaltungswege und Prüfstrukturen sowie unklare Zuständigkeiten, erhöhen den Aufwand für Betriebe, Behörden und

Förderstellen und verursachen Inkohärenz bei Förderkulissen und Antragsverfahren. Die zweite Säule hat bewährte Strukturen: AUKM, Investitionsförderung, LEADER etc. Diese können zielgerichtet erweitert werden, statt neue Programme aufzubauen. Eine Bündelung in der zweiten Säule sichert Vereinfachung und Effizienz und entspricht dem Ziel der Landesregierung, eine schlanke GAP auf die Beine zu stellen.

5. Synergien müssen genutzt statt weiter verhindert werden. Die Ziele der europäischen Strategien stehen inhaltlich in engem Zusammenhang mit bestehenden Agrarumweltprogrammen, Investitionsförderungen und Entwicklungsmaßnahmen der zweiten Säule. Durch eine dortige Integration entstehen kohärente Förderangebote für Betriebe, eine notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung auf regionaler Ebene sowie Überschneidungen und Widersprüchen zwischen Programmen werden vermieden. Nur in der zweiten Säule können die bestehenden und neuen Ziele strategisch verzahnt werden.

6. Die Zielgenauigkeit wird erhöht und die regionale Anpassung gestärkt. Die zweite Säule erlaubt es, Maßnahmen standort- und regionalspezifisch zu gestalten. Dies ist entscheidend, da Klimaschutz, Biodiversität und nachhaltige Produktion ortsabhängige Lösungen erfordern. Regionale Flexibilität ist ein Schlüsselfaktor für die Akzeptanz und Wirksamkeit von Umweltmaßnahmen.

7. Eine Verankerung in die bestehende Agrarpolitik erhöht die Glaubwürdigkeit, die Landwirtschaft stärken zu wollen. Wenn hingegen Strategieziele über andere MFR-Mittel finanziert werden, entsteht der Eindruck einer Parallelpolitik zur GAP. Das untergräbt die Einheitlichkeit und Kohärenz der Agrarpolitik. Die Integration in die zweite Säule signalisiert jedoch: Diese Ziele sind Teil der Landwirtschaft – nicht von außen aufgedrückt.

8. Die zweite Säule funktioniert nach dem Prinzip der Freiwilligkeit gegen Anreiz – das ist ein bewährtes Modell. Sie ermöglicht gezielte, freiwillige Anreizsysteme und sichert die Eigenverantwortung der Landwirte. Mittel aus Sonderprogrammen oder anderen MFR-Töpfen sind in der Vergangenheit kurzfristig, unsicher, projektgebunden sowie nicht planbar auf betrieblicher Ebene gewesen. Die zweite Säule bietet mehrjährige Maßnahmen und damit Planungssicherheit. Gerade für Investitionen (z.B. Umbau Tierhaltung, Humusaufbau, Pflanzenschutzreduktion) brauchen Betriebe verlässliche Zusagen und Fördermechanismen.

9. Daher gilt: Europäische Strategieziele müssen integraler Bestandteil der GAP – insbesondere der zweiten Säule – sein. Da sie so Wirkung in der Fläche und Akzeptanz bei den Betrieben erreichen. Dies gilt jedoch nur, soweit die bisherigen Mittel nicht entfremdet werden oder durch Umschichtung die zweite Säule zulasten der ersten Säule gestärkt wird. Es bedarf vielmehr einer gesamten Erhöhung des Agrarbudgets.

VI. Alternativszenario: Single Fund

Nachdem der MFR voraussichtlich erst Mitte Juli, also nach der Sonder-AMK, veröffentlicht werden soll, besteht das potenzielle Risiko, dass die verschiedenen Fonds durch den Vorschlag der Kommission eingekürzt und damit nur noch ein sogenannter single fund vorliegen würde. Damit würde ein „Hauen und Stechen“ um die Mittel entstehen. Die Agrarminister und -ministerin müssen sich daher bereits jetzt schon auf das Alternativszenario eines Single Fund einstellen, auch wenn dies prinzipiell abgelehnt wird. Sollte es tatsächlich darauf hinauslaufen, müsste dies parallel mitgedacht werden, damit es zu keinen unnötigen Verzögerungen für die nächste Förderperiode gibt.

Da für uns das bisherige Zwei-Säulen-Prinzip gesetzt ist, könnte ein Single Fund nur unter folgenden zwingenden Voraussetzungen denkbar sein:

1. Verlässliche Zweckbindung für Maßnahmenarten (Einkommen, Umwelt, Entwicklung)
2. Transparente nationale Aufteilung der Mittel im Strategieplan
3. Gerechte Ko-Finanzierung ohne Belastung einzelner Regionen; keine Ko-Finanzierung der ersten Säule
4. Wirkungsorientierung statt Kontrollüberfrachtung

Es darf nicht zu einem Verteilungskampf zwischen Einkommenssicherung und Umweltmaßnahmen kommen – beides ist für die Zukunft der Landwirtschaft essenziell.

Teltow, Juli 2025